

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

MAG. MARTIN MITTENDORFER PHILOSOPHTWARE
Bahnhofstrasse 49
A-4053 Kremsdorf / Ansfelden

Revision 9 – gültig ab 05.12.2013

(frühere/ältere Versionen können von Kunden, die von diesen betroffen sind, angefordert werden)

basierend auf den

ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN

für den Verkauf und die Lieferung von Organisations-, Programmierleistungen und Werknutzungsbewilligungen von Softwareprodukten
- empfohlen vom Fachverband Unternehmensberatung und Datenverarbeitung sowie dem Bundesgremium des Maschinenhandels,
Bundesberufsgruppe Büromaschinenhandel

des

FACHVERBANDS UNTERNEHMENSBERATUNG UND DATENVERARBEITUNG WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Präambel

In der Folge bezeichnen die Begriffe Firma Philosophware, Firma Philosophware Mag. Martin Mittendorfer, Auftragnehmer, Verkäufer, (Software)Hersteller, Lizenzgeber im jeweiligen Kontext das Einzelunternehmen Mag. Martin Mittendorfer.

Die Begriffe Auftraggeber, Käufer, Lizenznehmer, Lizenzerwerber stehen analog im jeweiligen Kontext für die Person(en) bzw. Unternehmen, die ein Geschäft mit der Firma Mag. Martin Mittendorfer in der Rolle des (der) Kunden bzw. Käufers tätigen und deren Leistungen in Anspruch nehmen.

Der Begriff der/des Dritten bezeichnet Personen bzw. Unternehmungen die nicht ident mit Auftraggeber oder Auftragnehmer sind.

1. Vertragsumfang und Gültigkeit

- 1.1. Alle Aufträge und Vereinbarungen sind grundsätzlich nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich und firmengemäß (gegen-)gezeichnet und damit bestätigt werden.
- 1.2. Lediglich im Rahmen einer bereits langfristig andauernden Geschäftsverbindung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber, sind Vereinbarungen die (fern)mündlich oder über Telekommunikationsmittel (Email, Fax) stattfinden und bei denen beidseitiges Einvernehmen klar erkennbar ist, rechtsverbindlich.
- 1.3. Alle Vereinbarungen verpflichten nur in dem Umfang, wie ihn das Angebot des Auftragnehmers bzw. die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers an den Auftraggeber angeben.
- 1.4. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen.
- 1.5. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.
- 1.6. Dauerschuldverhältnisse können grundsätzlich jederzeit gekündigt werden

- 1.6.1. Die Kündigung wird im Fall keiner anders vereinbarten Frist unmittelbar nach dem letzten Tag des dritten darauffolgenden ganzen Monats wirksam.
- 1.6.2. Wurden dem Auftraggeber Rabatte, Nachlässe oder Dreingaben aufgrund der Aufnahme eines Dauerschuldverhältnisses gewährt und wurde für dieses eine Mindestlaufzeit vereinbart, so muss bei vorzeitiger Kündigung der Auftraggeber diese dem Auftragnehmer rückerstatten.
- 1.6.3. Bezahlte Einrichtungskosten bzw. Installationskosten für die Aufnahme des Dauerschuldverhältnisses (z.B. Vorbereitungskosten eines Hostingervers) werden dem Auftraggeber im Fall der vorzeitigen Kündigung nicht rückerstattet, auch nicht teilweise.

2. Leistung und Prüfung

2.1. Gegenstand eines Auftrages sind beispielsweise (nicht-erschöpfende Aufzählung)

- Ausarbeitung von Organisationskonzepten
- Grob- und Detailanalysen
- Fachkonzepte, Spezifikationen und Anforderungsdefinitionen
- Beratung und Entscheidungshilfestellung (z.B. Entwicklung oder Erwerb von Anlagen/Programmen)
- Risikobewertungen und -analysen
- Netzwerkkonzeption und -sicherheit
- Erstellung von Individualprogrammen
- Lieferung von Bibliotheks- und Standard-Programmen
- Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
- Werknutzungsbewilligungen
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
- Telefonische Beratung und Support
- Programmwartung
- Hardwareinstallation und -wartung
- Erstellung von Programmträgern
- Kommunikations- und Nachrichtendienste
- Hosting (Serverbetrieb) von Programmen/Anwendungen oder Inhalten
- Vermietung von Anwendungen (im Hostingbetrieb)
- Handel mit Hardware und Software
- Sonstige Dienstleistungen aus dem Bereich der Informationsverarbeitung

- 2.2. Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test/zur Entwicklung zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.
- 2.3. Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftraggeber zur Verfügung zu stellen hat oder der Auftragnehmer gegen Entgelt und aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet (siehe 2.4).

Die Leistungsbeschreibung ist in jedem Fall vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche führen zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen, entsprechende zusätzliche Aufwände hat der Auftraggeber zu tragen.

 - 2.3.1. Sind die bereitgestellten Informationen des Auftraggebers unvollständig (egal ob durch eigene Schuld oder nicht), hat er die Aufwände für die Vervollständigung der Anforderungen zu tragen.
- 2.4. Die Ausarbeitung von Spezifikationen, Anforderungsdefinitionen, Analysedokumenten, Fachkonzepten u.Ä. ist auf jeden Fall vom Auftraggeber zu bezahlen, wenn diese angebotsbezogen (z.B. zur Aufwandsschätzung) durchgeführt wurde (Beratungsstunden), selbst dann, wenn eine Beauftragung letztlich nicht erfolgt. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber vor Angebotslegung, dass die Erstellung dieser Dokumente kostenpflichtig ist.
 - 2.4.1. Angebotsähnliche Aussagen oder Dokumente, die ohne eine schriftliche Anforderungsdefinition erfolgen, sind als unverbindliche Kostenschätzungen zu verstehen und sind nicht verbindlich, sondern stellen eine Aufforderung ein Angebot zu legen dar.

Ausgenommen davon sind Angebote, die nur Standardsoftware und -produkte enthalten und keine individuell anzupassenden Komponenten.
- 2.5. Weder Systemdokumentation noch Benutzerdokumentation sind jemals automatisch Teil eines Produktes oder einer Leistung, auch nicht bei Individualsoftware nach den Anforderungen des Auftraggebers.

Die Erstellung von Dokumentation ist vom Auftraggeber zu bezahlen.

Der Auftraggeber erkennt das Recht des Auftragnehmers an, die Ausfolgung von Dokumentation (auch gegen Verrechnung) zu verweigern, wenn deren Ausfertigung unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde oder wenn durch die Dokumentation schützenswertes Wissen/Know-How des Auftragnehmers nach außen dringen würde.

Dies schließt auch Dokumentation zur Nutzung durch andere Programme/Dienste und die Erstellung von Schnittstellen ein (siehe 6.6).

 - 2.5.1. Der Auftragnehmer kann, wenn dies möglich und gewünscht ist, gegen Entgelt eine unvollständige Dokumentation liefern, aus der die schützenswerten Teile entfernt wurden.
 - 2.5.2. Aktualisierungen/Ergänzungen der Dokumentation sind nicht automatisch mit der Umsetzung dieser Aktualisierungen/Ergänzungen im Produkt/der Software abgegolten. Soll die Dokumentation entsprechend angepasst werden, ist dieser Aufwand vom Auftraggeber zu tragen.

2.6. Schulungen und Unterweisungen im Gebrauch der Produkte sind vom Auftraggeber zu bezahlen. Es gelten die jeweiligen Stundensätze bzw. vereinbarten Pauschalen.

2.6.1. Dies gilt auch und gerade für Individualsoftware.

2.7. Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene einer Abnahme durch den Auftraggeber spätestens vier (4) Wochen ab Lieferung. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt. (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der von beiden Seiten akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der unter Punkt 2.2 angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, ohne begründete Beanstandungen oder Mängel in unten (2.8, 10.1) angeführter Form anzuzeigen, gilt die Software automatisch als abgenommen, es sei denn der Auftragnehmer nimmt sein für diesen Fall vereinbartes Recht in Anspruch, gänzlich vom Vertrag zurückzutreten.

Die durch den Rücktritt für den Auftragnehmer entstehenden Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Bei Einsatz eines Produkts im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt dieses jedenfalls als abgenommen.

2.8. Etwaige auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert und schriftlich dem Auftragnehmer zu melden, der um möglichst rasche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme durch den Auftraggeber erforderlich.

2.9. Bei Bestellung von Bibliotheks- bzw. Standard-Programmen bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung seine Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme und deren Beigaben/Zubehör.

2.10. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung faktisch oder juristisch unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft er nicht die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der Auftragnehmer -zumindest vorübergehend- die weitere Ausführung ablehnen.

Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftrag gänzlich zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers aufgelaufenen Kosten, Aufwände (natürlich auch Arbeitsstunden) und Spesen, sowie allfällige Abbaukosten sind diesem vom Auftraggeber zu ersetzen.

2.11. Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulungen und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Auftraggebers.

3. Preise, Steuern und Gebühren

3.1. Alle nicht anders deklarierten Preise verstehen sich als Nettopreise in Euro (ohne Umsatzsteuer).

3.1.1. Der Auftragnehmer verrechnet mit Umsatzsteuer (siehe 5.1) und führt diese an die Finanzbehörden ab. Seine Rechnungen werden alle formalen Kriterien aufweisen, sodass der Auftraggeber die Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen kann, sofern er vorsteuerabzugsberechtigt ist.

- 3.1.1.1. Ausgenommen davon sind Lieferungen ins EU-Ausland, die auf Wunsch von Auftraggebern mit gültiger UID-Nummer auf Nettorechnung erfolgen kann.
 - 3.1.1.2. Ebenfalls ohne Umsatzsteuer kann in Drittländer exportiert werden, wobei per Frächter/Spedition versendet wird und der Auftraggeber alle Abgaben und Gebühren für den Export zu tragen hat.
 - 3.1.2. Die Verrechnung erfolgt grundlegend entweder nach Aufwand (Zeit * Stundensatz, siehe 3.2) oder auf Basis einer vorher vereinbarten Pauschale.
- 3.2. Angebotene Stundensätze gelten nur für den vorliegenden Auftrag, entsprechen jedoch für einen Vertragsschluss zumeist den zu diesem Zeitpunkt allgemein geltenden Stundensätzen des Auftragnehmers.
 - 3.2.1. Die Stundensätze können je nach Aufgabe/Tätigkeit des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter unterschiedlich sein. Mögliche Tätigkeiten entsprechen z.B. den angeführten Leistungen aus 2.1.
 - 3.2.2. Die für einen Auftrag gültigen Stundensätze werden auf Angeboten vermerkt.
- 3.3. Bei Fixpreistätigkeiten/Pauschalen werden Abweichungen von Aufwandsschätzungen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, nach tatsächlichem Zeitaufwand in Rechnung gestellt (siehe auch 3.6, 3.9, 10.3), zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen.
 - 3.3.1. Als Toleranzgrenze eines unvorhergesehenen Mehraufwands, den der Auftraggeber akzeptieren muss, werden 12% der Angebotssumme festgelegt.
 - 3.3.2. Der Auftragnehmer darf den Mehraufwand im unter 3.3.1 festgelegten Ausmaß verrechnen, ist in diesem Fall dem Auftraggeber jedoch Rechenschaft und Erklärung schuldig, wodurch dieser zustandekam.
- 3.4. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle des Auftragnehmers. Die Kosten von Programmträgern (z.B. Magnetbänder, Magnetplatten, Floppy Disks, Streamer Tapes, Magnetbandkassetten usw.) sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt (siehe 2.11).
- 3.5. Bei Bibliotheks- und Standard-Programmen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise.
- 3.6. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet.
- 3.7. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt.
 - 3.7.1. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit, es sei denn es ist Kilometergeld vereinbart (siehe 3.10)
 - 3.7.2. Ist nichts anderes vereinbart, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer bzw. dessen Erfüllungsgehilfen im Fall einer erforderlichen Nächtigung eine Unterkunft zumindest der Klasse 3-Stern (nach Kategorien des österr. Fachverbandes der Hotellerie) kostenfrei zur Verfügung stellen. Ansonsten gilt Nächtigungsaufwand nach 3.10.2.
- 3.8. Zusätzliche Telekommunikationskosten (Roamingkosten, Dialupkosten) die durch einen Auftrag verursacht werden, können vom Auftragnehmer in Rechnung gestellt werden.

3.9. Für Arbeiten, die notwendigerweise außerhalb der Normalarbeitszeit (Mo-Fr, jeweils 7-19 Uhr) durchgeführt werden, werden Zuschläge von 50% bzw. 100% (Sonntage, Feiertage) zu den normalen Stundensätzen verrechnet.

3.10. Abrechnungseinheiten

3.10.1. Geringste Abrechnungseinheit für Zeitaufwand sind 0,25 Stunden.

3.10.2. Als Nächtigungsaufwand gilt das doppelte Nächtigungsgeld lt. Österr. Bundesministerium für Finanzen.

3.10.3. Geringste Abrechnung für Kilometergeld sind mindestens 10 km; Distanzen werden auf ganze Kilometer genau verrechnet. Es gelten die Sätze für PKW des Österr. Bundesministeriums für Finanzen.

3.10.4. Telekommunikationskosten (3.8) werden nach den Abrechnungsmodi der genutzten Provider (Pakete, Datenvolumeneinheiten, Verbindungszeit) entsprechend weiterverrechnet.

3.10.5. Hostingkosten nach Vereinbarung bzw. Standardsätzen siehe 8. Hostingleistungen, Vermietung

4. Liefertermin und -modus

4.1. Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.

4.2. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm (dem Auftraggeber) und ebenso vom Auftragnehmer akzeptierte Leistungsbeschreibung lt. Punkt 2.3 zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zu Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber (siehe auch 3.3)

4.3. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen (siehe auch 5.6).

4.4. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Kriege, Naturkatastrophen und Transportsperrungen (Embargos) sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen und die Lieferung erschweren oder verhindern, entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung (d.h. Änderung des Leistungserbringungsortes und Änderung einer Bringschuld in eine Holschuld des Auftraggebers oder Rücktrittsmöglichkeit des Auftragnehmers) bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit, wenn Aussicht auf Änderung der Bedingungen besteht.

4.5. Sofern eine Lieferung auf Datenträgern vereinbart ist, werden diese per Einschreiben an den Auftraggeber versendet; die Zusatzkosten dafür hat der Auftraggeber zu tragen (3.4, 2.11).

5. Zahlung

5.1. Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind grundsätzlich **unmittelbar nach Rechnungserhalt** ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar.

5.1.1. Dies gilt insbesondere und in jedem Fall für Leistungen, die in kurzfristiger Beauftragung (Ad-Hoc) und ohne schriftliches Angebot erfolgen (darunter finden sich v.a.: Support, Analyse, Recherche).

- 5.2. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen.
- 5.3. Für Rechnungen mit gemischten Zahlungszielen (d.h. Leistungen auf einer Rechnung, die unterschiedliche Zahlungsziele haben), gilt als Kulanzregelung das Zahlungsziel unter den enthaltenen Positionen, das am weitesten in der Zukunft liegt, sofern kein ausdrückliches Zahlungsziel auf der Rechnung vermerkt ist.
- 5.4. Es wird kein Nachlass/Skonto für frühere Zahlung gewährt.
- 5.5. Die Bezahlung erfolgt per Überweisung an das Geschäftskonto der Firma Philosophware Mag. Martin Mittendorfer. Diese Bankverbindung wird dem Auftraggeber auf Angebot und/oder Rechnung mitgeteilt, entweder explizit oder als Teil des Vordrucks.
 - 5.5.1. Barzahlung ist für alle Geschäfte ausgeschlossen.
 - 5.5.2. Im internationalen Zahlungsverkehr ist alternativ die Bezahlung über andere Mittel z.B. Kreditkarten, Bezahldienste (PayPal u.Ä.) nach vorheriger Absprache mit dem Auftragnehmer und dessen Zustimmung möglich, jedoch
 - 1) gehen alle Risiken und Kosten zulasten des Auftraggebers
 - 2) ist in diesem Fall keine Rücküberweisung (Potenzial der Geldwäsche) möglich
 - 3) müssen Leistungen im Voraus bezahlt werden
 - 4) ist auch hier der Auftragnehmer in jedem Fall spesenfrei zu halten d.h. eventuell fällt ein höherer Zahlungsbetrag an, als der reine Rechnungsbetrag.
- 5.6. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen (siehe 4.3).
- 5.7. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet (laut 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr). Stand 03/2002 ist 11,50 % zzgl. gesetzlich festgesetzter Umsatzsteuer von 20%.
- 5.8. Für die 1. Zahlungserinnerung und 2. Zahlungserinnerung fallen jeweils Zusatzkosten von EURO 8,33 zzgl. gesetzlich festgelegter Umsatzsteuer von 20% an, die vom Auftraggeber zusätzlich zu den Verzugszinsen zu begleichen sind.
- 5.9. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzente fällig zu stellen (siehe 2.10).
- 5.10. Bei Nichtbegleichung der Beträge nach zweimaliger Zahlungserinnerung steht es dem Auftragnehmer auch frei, zur Begleichung der ausstehenden Forderungen ein Rechtsanwalts- oder Inkassobüro einzuschalten. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer muss keine weiteren Leistungen

erbringen, bis die gestellten Rechnungen beglichen wurden; er hat zudem das Recht den Vertrag einseitig zu kündigen (siehe 2.10).

5.11. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen der zugrundeliegenden Leistungen zurückzuhalten.

5.12. Im Einzelfall (konkreten Vertrag) festgelegte Zahlungsbedingungen -insbesondere das Zahlungsziel- haben Vorrang vor Punkt 5.1–5.11 .

6. Urheberrecht und Nutzung

6.1. Die Urheberschaft und die damit verbundenen Rechte an allen Marken, Produkten (Diensten, Softwareprogrammen, aber auch Dokumentationen und sonstigen Dokumenten), und Produktbeigaben der Firma Philosophware bzw. der von ihr erbrachten Leistungen dürfen in keinem Fall vom Auftraggeber, seinen Mitarbeitern oder Gehilfen, zu welchem Zweck auch immer unkenntlich gemacht, verändert, verschleiert, geschmälert oder bestritten werden. Dies umfasst auch entsprechende mündliche Äußerungen und schriftliche Behauptungen gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit.

6.2. Alle Urheberrechte, Nutzungs- und Verwertungsrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber / Kunde erhält das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und lediglich im Ausmaß der erworbenen Anzahl an Lizenzen (z.B. für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen) zu verwenden.

6.3. Dem Auftraggeber bzw. Lizenznehmer wird damit lediglich eine Werknutzungsbewilligung eingeräumt.

6.4. Eine Verbreitung der Produkte (insbesondere Software) durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine zusätzlichen Rechte -über die im gegenständlichen Vertrag festgelegten Werknutzungsbewilligungen hinaus- erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist (siehe auch 7.11).

6.5. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert übertragen werden.

6.6. Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein (wobei 2.5 zu beachten ist), ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung beim Auftragnehmer zu beauftragen. Kommt der Auftragnehmer dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß §40e UrhG, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch der gewonnenen oder zur Verfügung gestellten Informationen (nicht vereinbarungsgemäße Nutzung der Schnittstellen bzw. Verletzung der Bestimmungen betreffend die Eigentumsrechte des Auftragnehmers an materiellen oder immateriellen Gütern) hat Schadenersatzpflicht des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer zur Folge (siehe auch 7.11).

6.7. Lizenzrechtliche Regelungen, Werknutzungsbewilligungen und Rechte an den Quellcodes für Individualsoftware im Falle des Konkurses der Firma Philosophware oder des Ablebens des Einzelunternehmers Mag. Martin Mittendorfer analog zu 7.14.

7. Standardsoftware und Lizenzregelungen

- 7.1. Grundsätzlich gelten für Standardsoftware und -programme, die von Philosoptware erstellt und vertrieben werden, die Nutzungs- und Urheberrechtsbestimmungen wie unter Punkt 6 angegeben.
- 7.2. Im allgemeinen gilt, dass für jedes Computer-System auf dem eine Standardsoftware betrieben wird, mindestens eine Lizenz zu erwerben ist, wobei für jeden Benutzer über den ersten hinaus eine weitere Lizenz zu erwerben ist.
- 7.3. Einzelpersonenklausel: Als Ausnahme für Standardsoftware der Firma Philosoptware ist es -sofern nicht im Einzelfall anders festgelegt- dem Lizenznehmer selbst (d.h. ein und derselbe Benutzer, dieselbe natürliche Person) erlaubt, die Software mit einer einzelnen Lizenz auf mehreren Computersystemen zu verwenden.
Ein Lizenznehmer kann beispielsweise auf seinem Laptop, seinem privaten Desktop-PC und seinem Arbeits-PC dieselbe Lizenz verwenden, wobei sich die Geräte auf denen die Software installiert und/oder betrieben wird im Eigentum des Lizenznehmers befinden müssen bzw. der Lizenznehmer aufgrund eines anderen Vertrages z.B. Leasing, Pacht, Miete (ausgenommen Tagesmieten), nicht aber Dienst-, Arbeits- oder Werkvertrag, der Besitzer mit Verfügungsgewalt über die Geräte sein muss.
- 7.4. Punkt 7.3 findet keine Anwendung auf Computersysteme, die sich im bloßen Eigentum des Erwerbers befinden, aber nicht vom Erwerber (einer natürlichen Person) selbst verwendet werden (z.B. die Laptops der Mitarbeiter eines Einzelunternehmens gehören dem Firmeneigner, werden jedoch üblicherweise nicht von ihm verwendet, sondern von seinen Mitarbeitern). In diesem Fall ist für jedes System (PC, Laptop, etc.) mindestens eine eigene Lizenz zu erwerben.
- 7.5. Eine einzelne Lizenz darf nicht gleichzeitig von mehreren Benutzern verwendet werden, auch wenn unter Umständen die technische Möglichkeit (von Anfang an oder durch technische Umgehungsversuche einer etwaigen Sperre) zur gleichzeitigen Nutzung mit nur einer Lizenz gegeben ist.
- 7.6. Für Computersysteme, die regelmäßig von mehreren Benutzern gleichzeitig verwendet werden (z.B. auch über Netzwerkzugriff, Terminaldienste, Fernwartung), ist eine Anzahl von Lizenzen gleich oder größer der durchschnittlichen Anzahl von gleichzeitigen Benutzern zu erwerben (Bsp. 20 Mitarbeiter in einem Unternehmen, die die Software alle regelmäßig nutzen, jedoch üblicherweise jeden Tag nur 5 gleichzeitig. Jede Anzahl von 5-20 Lizenzen wird für diesen Fall als ausreichend angesehen; es müssen nicht unbedingt 20 Lizenzen erworben werden.)
 - 7.6.1. Die genaue Anzahl der Lizenzen wird beim Verkauf der Lizenzen angegeben und auch vermerkt wie diese zu verstehen sind z.B. sind bei einer öffentlich zugänglichen internet-basierten Software die Benutzer der Öffentlichkeit anders zu bewerten, als die internen Benutzer, die Daten warten
- 7.7. Veräußert der Lizenznehmer die Lizenz an einen Dritten, so überträgt er damit sämtliche (Be-)Nutzungsrechte, die er durch den Lizenzwerb erhalten hat d.h. der Lizenznehmer verliert das Recht, die Software weiterhin installiert zu halten und/oder zu verwenden. Eine Teilübertragung von Rechten ist ohne die ausdrückliche Zustimmung des Softwareherstellers nicht möglich.
- 7.8. Datenträger (gleich ob vom Hersteller bereitgestellt oder nicht d.h. z.B. auch eigene Kopien des Erwerbers), die eine unter die Bestimmungen dieses Dokuments fallende Software enthalten, dürfen nur zusammen mit einer entsprechenden gültigen Lizenz weitergegeben werden (egal ob entgeltlich oder unentgeltlich) oder aber an Personen / Firmen übergeben werden, von denen der Übergebende gesichert weiß, dass sie im bereits Besitz

einer gültigen Lizenz für diese Software sind (z.B. Übergabe von Installationsmedien an einen Dritten in dem Falle, dass dieser Lizenznehmer seine Medien verloren hat).

Dabei spielt auch die Form des Datenträgers keine Rolle d.h. portable (CD-ROM ,USB-Stick, DVD, Diskette, Magnetband, Speicherkarte o.Ä.) oder verbaute (z.B. Festplatten) Komponenten sind betroffen, egal ob sie die Installationsmedien oder bereits installierte Versionen enthalten.

Diese Bestimmungen für Datenträger sind auch für entsprechende Programm und Daten-Dateien, unabhängig von einer Umwandlung (z.B. Packen, Komprimieren, Verschlüsseln), die z.B. elektronisch in Netzwerken oder über Mobilfunk übertragen werden, in gleicher Weise anzuwenden; die Weitergaberegungen sind nicht an die Weitergabe eines tatsächlichen physischen Mediums gebunden.

Es obliegt dem Lizenznehmer, Sorge zu tragen, dass etwa auch keine unbeabsichtigte Weitergabe erfolgt (z.B. Verkauf eines Computersystems, auf dem eine lizenzierte Programmversion installiert ist, ohne dass die Lizenz mitverkauft wird); eine Abwälzung dieser Verpflichtung auf Dritte (z.B. Löscherpflichtung des Käufers des Systems) lässt die Lizenzverletzung durch den Lizenznehmer unberührt und entbindet ihn nicht von der daraus folgenden Schadenersatzpflicht.

- 7.9. Zugriffsschlüssel zu Online-Diensten oder -Programmen, die Teil der Software sind, fallen ebenfalls unter 7.8 und müssen entsprechend weitergegeben werden, ohne sie selbst noch zu verwenden.
- 7.10. Der Punkt 7.8. beinhaltet auch die Weitergabe von Datenträgern an Dritte nur zum Zweck des bloßen „Testens“ oder der „Evaluation“; ausgenommen von 7.8. sind die speziell zu diesem Zweck vom Softwarehersteller Philosophie Software freigegebenen Test- und Evaluationsversionen, die von diesem auch direkt bezogen werden können.
- 7.11. Sofern nicht anders bedungen, hat im Falle einer Lizenzverletzung der Lizenznehmer dem Softwarehersteller Philosophie Software mit einer Pönalzahlung zumindest in Höhe der doppelten betroffenen Lizenzgebühren (Standardsoftware) / Herstellungskosten (Individualsoftware) pro Fall (d.h. Anzahl der Fälle x Kosten x 2) zuzüglich der Spesen von Philosophie Software im Zuge der Lizenzverletzung (Anwaltskosten, Postgebühren, Personalaufwand, etc.) Genugtuung zu leisten.
- 7.12. Nur ausdrückliche und unmissverständlich anderslautende Regelungen in einem konkreten Vertrag gewähren einem Lizenznehmer / Auftraggeber irgendwelche Rechte an den Quellcodes. Anderenfalls erhält niemand Rechte der Nutzung, der Verwertung, der Veränderung oder der Einsicht der Quellcodes.
- 7.13. Die Rechte und Lizenzen an Drittsoftware, die kein geistiges Eigentum der Philosophie Software darstellen, gehen niemals automatisch auf Lizenznehmer / Auftraggeber über, die bloß die Lizenzen an den Produkten der Philosophie Software erworben haben.
- 7.14. Lizenzrechtliche Regelungen, Werknutzungsbewilligungen und Rechte an den Quellcodes im Falle des Konkurses der Firma Philosophie Software, der Einstellung des Firmenbetriebs oder des Ablebens des Einzelunternehmers Mag. Martin Mittendorfer: auch im Fall des Eintreffens vorangestellter Ereignisse ergibt sich kein automatisches Recht der Kunden an den Quellcodes und/oder sonstiger Vertriebsrechte und Lizenzen von Programmen und Produkten. Die Entscheidung und Verfügungsgewalt über deren Verwendung und Verwertung geht nach normalem Sachenrecht auf den/die Rechtsnachfolger (durch Erbschaft, Masseverwaltung, Firmenübernahme, Transfer ins Privatvermögen etc.) über.
 - 7.14.1. Bestehende Lizenzen bleiben von diesen Ereignissen unberührt.

8. Hostingleistungen, Vermietung

- 8.1. Hostingleistungen bzw. die Vermietung von Systemen (als Sammelbegriff für beliebige Komponenten aus Software und/oder Hardware und/oder Netzwerktechnik bzw. -leitungen) werden stets auf begrenzte Zeit abgeschlossen.
- 8.2. Im Falle keiner anderslautenden Bestimmungen des konkreten Überlassungsvertrags, gelten folgende Standardbedingungen
 - 8.2.1. Abschluss des Vertrags auf mindestens 3 Monate zu den genannten Konditionen.
 - 8.2.2. Der Vertrag endet automatisch nach 12 Monaten, wenn nicht automatische Verlängerung oder eine andere Laufzeit vereinbart wurde.
 - 8.2.3. Kündbarkeit von jedem der Vertragspartner vor dem 15. des Monats mit Wirksamkeit zum letzten des , ab dem 16. des Monats nach Ablauf der Mindestlaufzeit.
 - 8.2.4. Die Abrechnung erfolgt nach den vereinbarten Verfügbarkeitszeiten des Systems, nicht nach der real genutzten Zeit.
 - 8.2.4.1. Ist kein Zeitraum definiert (z.B. 8-18 Uhr Mo-Fr), so gilt volle Verfügbarkeit (24 h pro Tag. 365 Tage pro Jahr) als vereinbart.
 - 8.2.5. Die Rechnungslegung erfolgt zum Ende jeden Monats.
 - 8.2.6. Das vereinbarte Entgelt berechnet sich nach Betriebsstunden mal Stundenfaktor, zum jeweils gültigen Stundensatz pro Maschinen-/Server-/Systemstunde.
 - 8.2.6.1. Ist kein Entgelt pro Stunde im Vertrag angegeben, so gilt ein Satz von 0,50 € pro verfügbarer bzw. Betriebsstunde exkl. Umsatzsteuer.
 - 8.2.7. Aktualisierungen und Sicherungen der Systeme werden grundsätzlich nur auf Wunsch des Auftraggebers und nur entgeltlich durchgeführt.
 - 8.2.7.1. In bestimmten Fällen (z.B. shared server oder auch notwendige Sicherheitspatches) ist die unabhängige Aktualisierung von Systemen nicht möglich. In diesem Fall hat der Auftraggeber unter Umständen die Kosten der Aktualisierung (anteilig) mitzutragen.
 - 8.2.7.2. Für nähere Informationen zu Updates, siehe auch 10 Garantie, Gewährleistung, Wartung, Änderungen, Updates

9. Rücktrittsrecht

- 9.1. Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus Verschulden des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn erstens (1) auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und zweitens (2) den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.
- 9.2. Im Falle von rechtswidrigem Verhalten des Auftragnehmers im Rahmen eines Auftrags ist der Auftraggeber berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, sofern ihn selbst daran kein Verschulden trifft oder er dieses anderweitig verursacht hat.

- 9.3. Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Ist der Auftragnehmer mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.
- 9.4. Rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung des Auftraggebers bzw. eines seiner maßgeblichen Organe (Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat, Eigentümer) wegen organisierter Kriminalität, Delikten der körperlichen Gewalt, wegen Rassismus, Wiederbetätigung, Diebstahls, gefährlicher Drohung, Drogenhandels oder Drogenbesitzes berechtigen den Auftragnehmer zur sofortigen Beendigung des Vertragsverhältnisses.
 - 9.4.1. Rechte an Quellcodes gehen dem Auftraggeber in diesem Fall sofort verloren. Er hat diese zurückzuführen oder zu vernichten.
 - 9.4.2. Ansonsten gelten die Bestimmungen, als hätten beide Seiten dieser Beendigung einvernehmlich zugestimmt.
- 9.5. Rücktritt im Fall fortgesetzter Unmöglichkeit der Lieferung, siehe auch 4.4.

10. Garantie, Gewährleistung, Wartung, Änderungen, Updates

- 10.1. Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von vier (4) Wochen (Poststempel) nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. bei Individualsoftware nach Programmabnahme gemäß Punkt 2.8 schriftlich dokumentiert erfolgen. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglichen und die Umstände des Mängelauftritts (Problemsituation) bekanntgeben muss.
- 10.2. Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche vom Auftragnehmer zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos vom Auftragnehmer durchgeführt.
- 10.3. Kosten für sonstige Hilfestellung, Fehler- und Störungsbeseitigung vor allem im Zusammenhang mit Bediener- bzw. Benutzerfehlern oder Fehldiagnosen / Falschmeldungen des Auftraggebers, sowie Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen auf Wunsch des Auftraggebers, die keine Mängelbehebung darstellen (siehe 2 insb. 2.8) werden vom Auftragnehmer ausschließlich entgeltlich durchgeführt.
Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, die durch Programmänderungen, -erweiterungen, -ergänzungen oder sonstige Eingriffe auf Geheiß des Auftraggebers verursacht worden sind, egal ob vom Auftragnehmer selbst oder von Dritten. Die Verrechnung erfolgt auf Basis der normalen Stundensätze, wobei Zuschläge für notwendige Arbeiten außer der Normalarbeitszeit zum Tragen kommen (siehe Punkt 3 ff).
- 10.4. Die Wartung oder Aktualisierung von Serversystem durch den Auftragnehmer stellt eine kostenpflichtige vom Auftraggeber zu tragende Leistung dar, auch dann, wenn die Aktualisierung durch ein Update oder eine Erweiterung eines Produkts des Auftragnehmers notwendig gemacht wurde. (siehe Punkt 3 ff).
- 10.5. Der Auftragnehmer übernimmt keine Verantwortung und gibt keine Garantie für den Betrieb seiner Produkte auf nicht geeigneten, nicht ordnungsgemäß gewarteten oder nicht aktuellen Systemen. Die gesetzliche Gewährleistung ist in diesem Fall nicht anwendbar, da dies einen unsachgemäßen Gebrauch des Produkts

darstellt. Der Auftragnehmer wird jedoch den Auftraggeber auf einen entsprechenden Umstand hinweisen, wenn er ihm im Zuge seiner Tätigkeiten auffällt.

- 10.6. Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anomale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.
- 10.7. Für Programme, die durch Mitarbeiter des Auftraggebers bzw. bestellte Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer. Die Wiederherstellung des Originalzustands eines Programms durch den Auftragnehmer ist kostenpflichtig (siehe 10.3).
- 10.8. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung nur auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.
- 10.9. Die Gewährleistung beträgt 6 Monate, sofern nicht durch ausdrückliche Vereinbarung innerhalb eines einzelnen Vertragsgeschäfts oder durch nicht-dispositive gesetzliche Vorschriften anders bedungen.
- 10.10. Es werden über die gesetzliche Gewährleistung hinaus (Mängelfreiheit im Zeitpunkt der Übergabe und Entsprechung der in der Produktbeschreibung bzw. Angebot oder Spezifikation definierten Leistungen) keine zusätzlichen Garantien gegeben, es sei denn, sie werden ausdrücklich im Vertragsdokument angeführt.
- 10.11. Neue Versionen, Updates und Patches für ein Produkt (d.h. Verbesserungen, die weder Fehlerbehebungen im Sinne der Gewährleistung, noch ausdrücklich bestellte Erweiterungen sind) sind grundsätzlich kostenpflichtig zu erwerben, es sei denn, die Kostenfreiheit ist ausdrücklich angegeben oder aus der Art des Angebots (z.B. Download-Link auf der Web-Seite des Herstellers ohne Hinweise auf Kostenpflicht, kostenfreie Zusendung eines entsprechenden Produktschlüssels) eindeutig und unmissverständlich ersichtlich.
- 10.12. Im Fall eines Ausfalls, Stillstands oder einer reduzierten Leistungsfähigkeit eines Systems, das der Auftraggeber vom Auftragnehmer entgeltlich nutzt, muss der Auftraggeber nur einen angemessenen angepassten Anteil des Entgelts bzw. bei Totalausfall kein Entgelt für die Dauer der Funktionsstörung bezahlen.
 - 10.12.1. Ersatz von Verdienstentgang bzw. Gewinnentgang insbesondere, aber auch andere Folgeschäden sind im rechtlich maximalen Umfang ausgeschlossen (siehe auch 11 Haftung)
 - 10.12.2. Die Nutzung von Systemen, die der Auftraggeber unentgeltlich nützen kann, kann vom Auftragnehmer jederzeit -ausgenommen anderes lautende explizite Vereinbarungen- ohne Vorwarnung beendet werden. Es besteht kein Rechtsanspruch seitens des Auftraggebers, selbst wenn er die Systeme bereits länger und gewohnheitsmäßig benutzt.

11. Haftung

- 11.1. Der Auftragnehmer bzw. Softwarehersteller (Philosophsoftware) haftet dem Auftraggeber für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

- 11.2. Der Auftragnehmer bzw. Softwarehersteller (Philosophsoftware) kann vom Auftraggeber nicht für Folgeschäden haftbar gemacht werden, die durch den unsachgemäßen Gebrauch oder die Verwendung der Produkte für andere als die bei der Erstellung angedachten Zwecke entstehen.
- 11.3. Der Auftraggeber bzw. Lizenznehmer verpflichtet sich, den Auftragnehmer in Bezug auf den etwaigen unsachgemäßen, gesetzes- oder sittenwidrigen Einsatz der erworbenen Produkte und/oder Leistungen schad- und klaglos (auch von Dritten) zu halten. Dies betrifft beispielsweise
- anstößige, beleidigende oder ungesetzliche Inhalte bei Hostingleistungen (pornographische Elemente, Wiederbetätigung, politische Hetze, etc.)
 - Nachrichtenversand im Falle von Kommunikationsdiensten und -leistungen (anstößiger Inhalt, aber auch Spam und ungewünschte Kommunikation)
 - Kopieren und Weitergabe von Lizenzen (z.B. Produkte Dritter) über das zulässige Maß hinaus
 - Einsatz der Produkte und Leistungen in einer Weise oder Umgebung, für die sie nicht geschaffen bzw. geeignet sind und/oder eine Gefährdung von Personen, Lebewesen oder Sachgütern darstellen können
- 11.4. Ausgeschlossen soweit nach geltendem Recht zulässig wird die Haftung und Schadenersatz für Schäden (auch Folgeschäden) durch den Ausfall, Stillstand oder die zeitweilig verringerte Leistungsfähigkeit von Systemen, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Verfügung stellt.
- 11.4.1. Dies gilt auch für Systeme, die der Auftragnehmer gegen Entgelt (Hosting, Servermiete) zur Verfügung stellt.
- 11.4.2. Insbesondere sind Haftung und Schadenersatz für Systeme ausgeschlossen, die als Testsysteme, als temporär bzw. für Einzelereignisse (Bsp: Datenmigration) bestimmt sind.
- 11.4.3. Der Schaden durch Verlust von Daten ist vom Auftraggeber zu verantworten, es sei denn es gibt ausdrückliche anderslautende Vereinbarungen (z.B. entgeltliche Sicherung durch den Auftragnehmer).
- 11.4.4. Insbesondere ist der Auftragnehmer nicht für den Schaden an Dritten durch Sicherheitslücken (Hacking, öffentlich werden von Daten) verantwortlich zu machen, sofern die von ihm eingesetzten Mittel zur Absicherung dem gegenwärtigen Stand der Technik entsprechen bzw. ist er nur insofern haftbar zu machen, wenn er grob fahrlässig gehandelt hat.
- 11.4.5. Handelt der Auftraggeber bei der Verwendung des Systems entgegen den Empfehlungen des Auftragnehmers v.a. in Bezug auf Sicherheitsvorkehrungen (Wahl der Passwörter, Zugangsbeschränkungen auf Benutzer/IP-Adressen, Benutzerberechtigungen, Verschlüsselung von Daten und Verbindungen), so hat er jedenfalls den Schaden aus einer Sicherheitslücke zu tragen, wenn diese durch die Befolgung der Empfehlungen hätte vermieden werden können.
- 11.4.6. Entgelt siehe auch 10.12.

12. Loyalität

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Durchführung der Aufträge gearbeitet haben oder beteiligt waren, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen.

Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

13. Datenschutz, Geheimhaltung

Der Auftragnehmer und der Auftraggeber verpflichten sich und ihre Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß §20 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

14. Sonstiges, Salvatorische Klausel

- 14.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.
- 14.2. Rechtschreibfehler, insoweit die beabsichtigten Wörter eindeutig erkennbar sind, sind für die Wirksamkeit der betroffenen Klauseln unerheblich; gleichermaßen gilt für grammatische Fehlkonstruktionen, die den wahren Sinn nicht verschleiern, dass sie den entsprechenden Bestimmungen keinen Abbruch tun.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.
- 15.2. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn ein Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart.
 - 15.2.1. Für Lieferungen ins Ausland wird die Anwendung des internationalen Privatrechts ausgeschlossen.
- 15.3. Zuständiges Gericht für alle auf diesen Bedingungen geschlossenen Verträge ist Linz.